

Benutzungsordnung für die Benutzung der Sport- und Schulturnhalle

Benutzungsordnung Sport und Schulturnhalle

vom 28.11.2023

§ 1

Allgemeines

Die Hallen und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Stadt Waldenbuch.

Sie werden auf schriftlichen Nutzungsantrag zu sportlichem Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.

Der Schulsport und der ideelle Sport (Vereinsport) haben Vorrang.

§ 2

Dauerüberlassung

- (1) Zuständig für die Dauerüberlassung von Übungszeiten ist der Verwaltungsausschuss.
Für sich wiederholende Benutzungen und Veranstaltungen (Schulsport, Übungsbetrieb der Sportvereine und dergleichen) wird ein verbindlicher Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Soweit für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Stadt und dem Benutzer abgeschlossen werden, gelten die darin enthaltenen Bestimmungen.
- (3) Sinkt die Teilnehmerzahl pro Übungseinheit bei für die Dauerbelegung zugelassenen Vereinen oder Gruppen, auf die einzelnen Abteilungen bezogen, längerfristig (6 Monate) unter 8 Personen ab, so kann die Überlassung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung. Dies gilt nicht für den Schulsport.

§ 3

Antrag auf Einzelüberlassung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Einzelüberlassung obliegt der Stadtverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Stadtverwaltung Waldenbuch eingehen.

In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung sowie der verantwortliche Veranstalter enthalten sein.

- (3) Als Antrag gelten auch die abgegebenen Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe. Diese sind jedoch gesammelt durch die Vereinsleitung und nicht abteilungsweise vorzulegen.
- (4) Im Einzelfall können auch von Sportgruppen, außerhalb der Stadt, Anträge auf die Überlassung der Halle gestellt werden.
- (5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, haben die ortsansässigen Vereine oder Organisationen Vorrang.
Im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.
- (6) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; die Überlassung ist rechtswirksam bei dessen Zugang vereinbart.
- (7) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe es erforderlich machen.

§ 4 Bereitstellung der Räume

Die Räume werden vom Hausmeister dem jeweils Verantwortlichen einer Sportveranstaltung oder der sportlichen Übungsgruppe übergeben.

Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche, zur allgemeinen Benutzung freigegebene Inventar.

§ 5 Benutzung der Räume

Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden

Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte

jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7

Benutzungszeiten

- (1) Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko.
- (2) Die Nutzer der Kletterwand haften für durch sie schuldhaft oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden an der Kletterwand.
- (3) Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- (4) Der Betreiber haftet für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Benutzers nur, wenn sie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.
- (5) Der Betreiber haftet für sonstige Schäden nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.

§ 8

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 9

Allgemeine Haus- und Platzordnung

- **Generelle Regelungen**
 - (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Sportveranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs.
 - (2) Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
Es ist darauf zu achten, dass die in der Halle verwendeten Sportschuhe nicht bereits außerhalb der Halle getragen wurden und keine Striche auf dem Boden verursachen.
 - (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleieräumen gestattet.
 - (4) Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
Der Wasserverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
Sportgruppen dürfen nur geschlossen die Warmwasserbrausen nach Beendigung der zugewiesenen Sportstunden, bis zur Höchstdauer von 15 Minuten, benutzen. Der Betreiber haftet für sonstige Schäden nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.
 - (5) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
 - (6) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen sowie in die Nebenanlagen ist nicht gestattet.
 - (5) Der Betreiber haftet für sonstige Schäden nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.

- **Besondere Vorschriften für die Sporthalle**
 - (1) Das Rauchen ist im gesamten Sporthallenbereich nicht gestattet.
 - (2) Alle technischen Anlagen, insbesondere die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Tribünen sowie die Trennvorhänge werden durch den Hausmeister oder einen Beauftragten bedient.
 - (3) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen zubereitet und abgegeben werden.

Insbesondere dürfen Flaschen und Gläser nicht mit auf die Zusatztribünen genommen werden.

- (4) Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in erster Hilfe ausgebildeten Person notwendig.
Die Anwesenheit einer Feuer- und Sicherheitswache wird vom Ordnungsamt der Stadt Waldenbuch festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.

- Besondere Vorschriften für die Schulturnhalle

- (1) Das Rauchen ist im Turnhallenbereich nicht gestattet.
- (2) Bei stattfindenden Sportwettkämpfen dürfen Zuschauer die Halle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (3) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
Außerdem dürfen Glasflaschen, wegen der entstehenden Verletzungsgefahr, nicht in den Turnhallenbereich gebracht werden.

§ 10 Sportgeräte

- (1) Für die Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte ist die Schulleitung, zusammen mit dem jeweiligen Hausmeister, verantwortlich.
- (2) Die Nutzer der Kletterwand haften für durch sie schuldhaft oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden an der Kletterwand.
- (3) Festgestellte Schäden an den einzelnen Geräten, die die Sicherheit gefährden, sind unverzüglich der Schulleitung beziehungsweise dem Hausmeister zu melden.
Diese veranlassen, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung, die sofortige Reparatur.
- (4) Die Benutzung der Trainingsgeräte in den Konditionsräumen geschieht auf eigene Gefahr und nur unter der Anleitung eines bestellten volljährigen Übungsleiteter.
- (5) Kleinsportgeräte (insbesondere Bälle, Gymnastikgeräte usw.) sind in den hierfür vorgesehenen Schränken unter Verschluss zu halten.
Sie stehen nur den Schulen zur Benutzung zur Verfügung.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte dürfen im Bereich der Hallen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung abgestellt und benutzt werden.
Für die Kleingeräte (Bälle usw.) werden abschließbare Schränke zur Verfügung gestellt.

§ 11 Hausrecht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist als zuständige Vertretung der Stadt Waldenbuch jeweils ein Hausmeister bestellt.
Den Anordnungen ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde an die Stadtverwaltung, unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Benutzer der Halle mit Nebenanlagen, die diesen Bestimmungen oder der etwa gesondert zu erlassenden Platzordnung zuwiderhandeln oder die Ruhe und Ordnung in der Halle stören, können von der Benutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
Die entsprechende Verfügung erlässt die Stadtverwaltung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung für die Sport- und die Schulturnhalle tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Sport- und Schulturnhalle vom 24.10.2017 außer Kraft

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 29. November 2023 Bürgermeisteramt

gez.
Michael Lutz
Bürgermeister